



ORTSGEMEINDE WINNWEILER



**ARTENSCHUTZGUTACHTEN
BEBAUUNGSPLAN
„INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET GEMEINDEALLMENDE“**

**ORTSGEMEINDE WINNWEILER
(VERBANDSGEMEINDE WINNWEILER)**

STAND: 29. APRIL 2026

ALLGEMEINE ANGABEN

BEARBEITUNG	WSW & PARTNER GmbH Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath 67657 Kaiserslautern Tel. 0631 / 3423-0
AUFTRAGGEBER	F.K. HORN GMBH & CO. KG In den Sauerwiesen 4 67661 Kaiserslautern
FERTIGSTELLUNG	29. April 2026
AUFGABENSTELLUNG	SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP II) ZUM BBP „INDUSDRIE- UND GEWERBEGEBIET GEMEINDEALLMENDE“, WINNWEILER
PROJEKTNUMMER	1234 (intern)
U M F A N G	Dieses Gutachten besteht aus 39 Seiten und enthält einen Anhang.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung.....	7
3	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	11
3.1	Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren.....	11
3.1.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	11
3.1.1.1	Flächeninanspruchnahme	11
3.1.1.2	Barrierewirkung / Zerschneidung.....	11
3.1.1.3	Lärmimmissionen	12
3.1.1.4	Stoffeinträge.....	12
3.1.1.5	Erschütterungen	12
3.1.1.6	Optische Störungen	12
3.1.1.7	Kollisionen	13
4	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	14
4.1	Biotoptypenkartierung	14
4.1.1	Pauschal geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen	14
4.1.2	Sonstige Biotope.....	16
5	Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten.....	18
5.1.	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	18
5.1.1	Gefährdete Vogelarten.....	19
5.1.1.1	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	19
5.1.2	Stark gefährdete Vogelarten	24
5.1.2.1	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	24
5.1.2.2	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).....	25
5.1.3	Ungefährdete Vogelarten	26
5.1.3.1	Ubiquitäre Vogelarten	26

5.2	Eidechsen.....	30
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich.....	31
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	31
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	33
7	Zusammenfassung.....	35
7.1	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	36
8	Anhang	38
8.1	Literatur- und Quellenverzeichnis	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang	6
Abbildung 2: Biotoptypenkartierung	14
Abbildung 3: Pauschal geschützte Fettwiese mit artenarmem Fettwiesensaum, Feldgehölzen (entfallen) und Baumreihe aus Streuobst- und Laubhochstämmen	15
Abbildung 4: Blick von Südwesten nach Nordosten (li.), Blick nach Osten entlang der Deponiefläche (re.)	17
Abbildung 5: Nördlich angrenzende Deponiefläche mit sukzessiver Verbuschung	17
Abbildung 6: Reviermittelpunkte der Feldlerche	21
Abbildung 7: Transektbegänge für das Rebhuhn	24
Abbildung 8: Transektbegänge für die Wachtel	25
Abbildung 9: Reviermittelpunkte sonstiger Brutvögel	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungschronik	10
Tabelle 2: Legende Häufigkeitsverteilung der Flora	15
Tabelle 3: Arteninventar pauschal geschützte Fettwiese (zEA1)	16
Tabelle 4: Arteninventar Feldgehölze (BA1)	16
Tabelle 5: Erfassung der Vogelarten	19
Tabelle 6: Pflanzempfehlungsliste „Höherwüchsige Feldgehölzhecke mit Einzelbäumen“	35
Tabelle 7: Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	36

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Winnweiler (VG Winnweiler) beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Gemeindeallmende“ die Entwicklung einer ca. 20,32 ha großen Fläche als Gewerbe- und Industriegebiet, um dem anhaltenden Bedarf an entsprechenden Flächen gerecht zu werden.

Die Standortwahl ist aufgrund des sich derzeit in der Realisierung befindlichen, südlich angrenzenden Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Lorenhek“ in der Ortsgemeinde Lohnsfeld (VG Winnweiler) folgerichtig. Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Verbandsgemeinde Winnweiler und liegt somit zentral zwischen den Ortslagen von Lohnsfeld, Winnweiler, Münchweiler/Alsens und Langmeil. Der Geltungsbereich schließt im Süden an die L401 an und im Westen an die B48. Im Norden begrenzen Flächen der Deponie Winnweiler das Plangebiet sowie im Osten nachfolgende landwirtschaftliche Flächen.

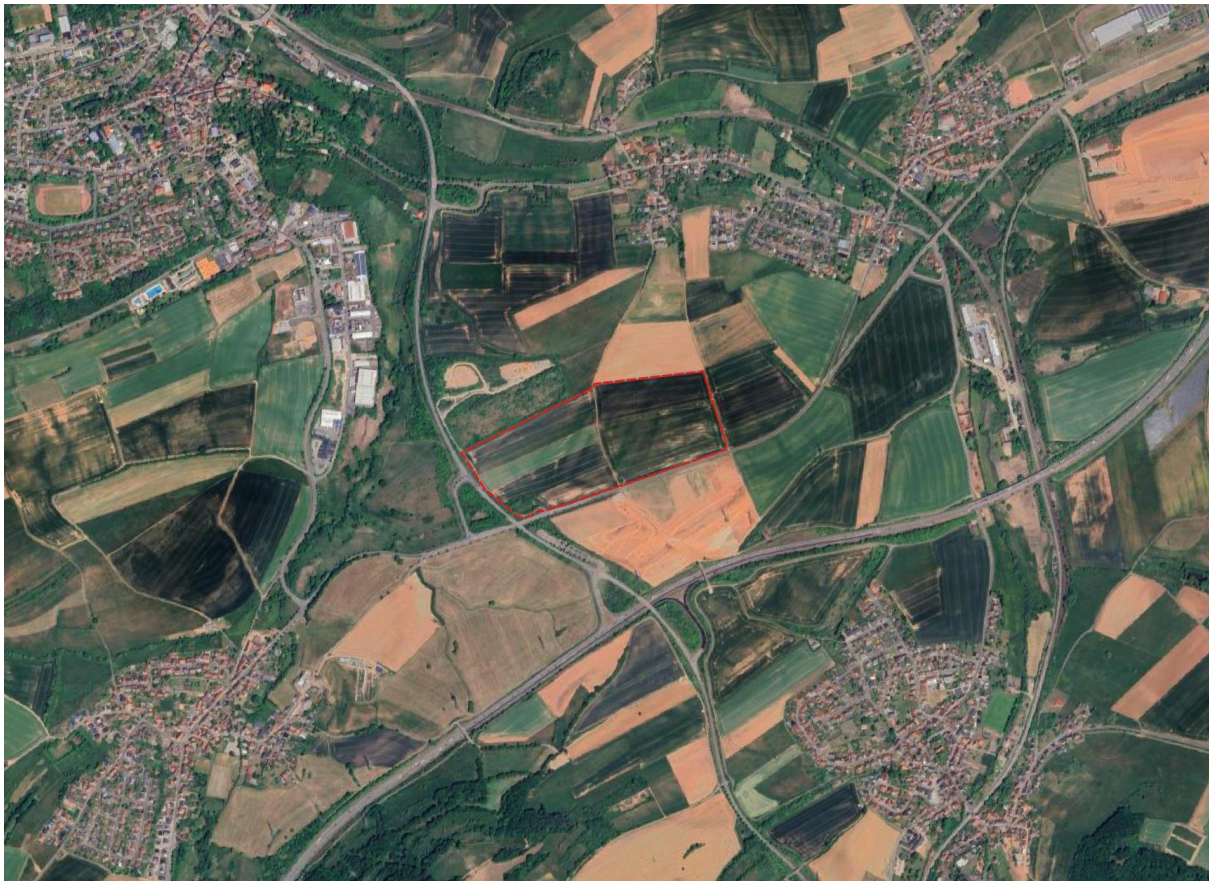


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang¹

Mit Realisierung des Vorhabens wird das xx ha große Plangebiet durch Erd- und Bauarbeiten fast vollständig beansprucht. Hierbei ist eine potenzielle Betroffenheit besonders oder streng geschützter

¹ Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2021

Arten der Fauna und Flora gegeben. Bei nachgewiesener Betroffenheit sind artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs-, und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu formulieren und in die Umsetzung zu bringen sowie erforderlichenfalls Ausnahmeanträge nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu stellen.

2 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873) geändert. Im März 2010 ist das neue BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf die jeweils aktuelle Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,***
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,***
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,***
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."***

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 S. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Als Datengrundlagen wurden für das avifaunistische Fachgutachten herangezogen:

- Eigene Untersuchungen 2025 (WSW & Partner GmbH)
- Daten aus „ArteFakt“ (Arten und Fakten) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Rheinland-Pfalz für das Messtischblatt TK25 6413 „Winnweiler“
- Artenschutzgutachten zum BBP „Industrie- und Gewerbegebiet Lorenhek“ (WSW & Partner GmbH, 2023)

Unter Einbeziehung vorgenannter Datengrundlagen gelangt eine überschlägige Habitatpotentialanalyse zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet vornehmlich die Feldvogelfauna zu untersuchen ist und insbesondere die Feldlerche (*Alauda arvensis*). Aufgrund des halboffenen Charakters der nördlich angrenzenden, verbuschenden Deponiefläche bestehen hier potentielle Brut- und Rasthabitats für die Wachtel (*Coturnix coturnix*) und das Rebhuhn (*Perdix perdix*). Aufgrund etwaiger Störeinflüsse in diesen Bereich, wurde die Deponiefläche bis in eine Tiefe von ca. 10 m auf alle vorkommenden Arten der Avifauna zuzüglich der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) untersucht.

Der Untersuchungsumfang wurde vor Beginn der Feldarbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

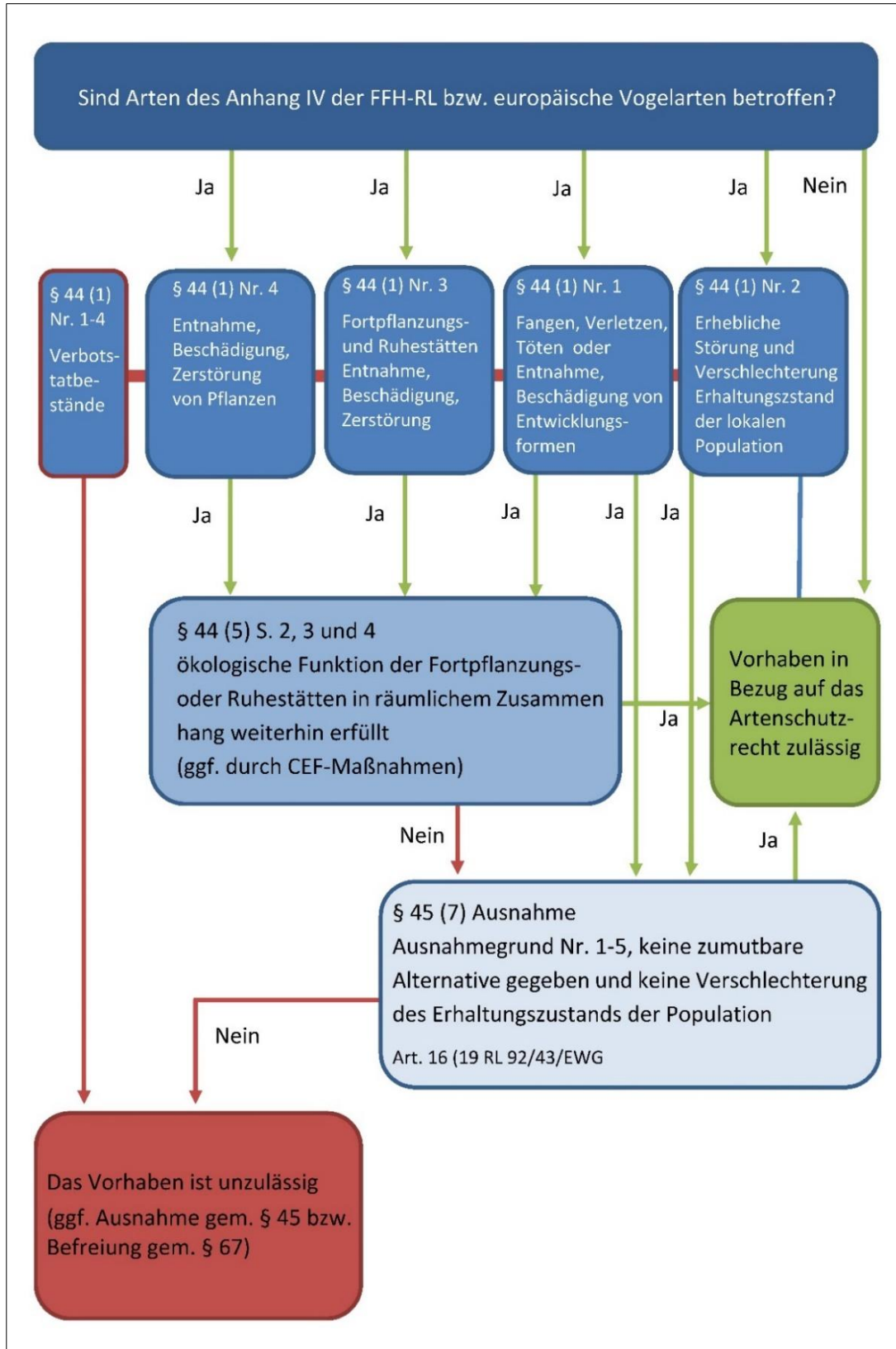


Abbildung 2: Prüfspektrum- und Schema in der Artenschutzprüfung nach § 44 f. BNatSchG²

² Grafik: WSW & Partner GmbH

Chronik der Feldarbeit:

Bei den Temperaturen werden sowohl die Tageshöchstwerte als auch die Nachttiefstwerte angegeben.

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Methodik
12.03.2025	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forst-assessor Christian Konrath	18:45 – 19:45 6 °C / 4 °C bewölkt	Rebhuhn	Klangatruppe, Rufanalyse
28.03.2025	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forst-assessor Christian Konrath	17:00 - 18:00 17 °C / 8°C sonnig	Rebhuhn	Klangatruppe, Rufanalyse
10.04.2025	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forst-assessor Christian Konrath	09:00 - 11:00 14 °C / 4°C sonnig	Feldlerche, allg. Avifauna Reptilien	Rufanalyse, Beobachtung Transekte
25.04.2025	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forst-assessor Christian Konrath	09:00 - 12:00 14 °C / 5°C meist sonnig	Feldlerche, allg. Avifauna	Rufanalyse, Beobachtung
14.05.2025	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forst-assessor Christian Konrath	10:00 - 12:00 23 °C / 7°C meist sonnig	Feldlerche, Wachtel, allg. Avifauna Reptilien	Rufanalyse, Beobachtung Transekte
03.06.2025	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forst-assessor Christian Konrath	20:30 – 22:00 24 °C / 16° C meist sonnig	Rebhuhn, Wachtel Reptilien	Klangatruppe, Rufanalyse Transekte
25.06.2025	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forst-assessor Christian Konrath	05:30 – 06:30 32 °C / 19° C sonnig	Wachtel, allg. Avifauna	Klangatruppe, Rufanalyse
17.07.2025	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forst-assessor Christian Konrath	05:30 – 06:30 25 °C / 13° meist sonnig	Wachtel, allg. Avifauna Reptilien	Klangatruppe, Rufanalyse Transekte

Tabelle 1: Erfassungschronik

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der heimischen europäischen Avifauna verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen. Der Begriff der Beschädigung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert. Neben physischen Beschädigungen können somit auch stufenweise wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen. Somit können auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, von einem Verbot umfasst sein.

3.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

3.1.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 20,32 ha Fläche. Von der Planung sind weitestgehend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen betroffen. Das bestehende Versickerungsbecken nebst Streuobstreihe und gesetzlich geschützter feuchtegeprägter Fettwiese bleiben unverändert erhalten. Lokal kommt es ggf. zu kleinräumigen Verlusten einzelner randbegleitender Feldgehölze und Einzelbäume durch den Ausbau von Wirtschaftswegen oder die Schaffung neuer Zufahrten zum Gebiet.

Durch die Inanspruchnahme bisher un bebauter Flächen ist vornehmlich eine mögliche Betroffenheit offenlandbewohnender besonders oder streng geschützter Vogelarten gegeben, die vermieden werden muss.

Es ist darauf zu achten, dass über die eigentlichen Bauflächen hinaus zusätzlich nur Flächen für die Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Erdaushub und Baumaterialien in absolut erforderlichem Maße in Anspruch genommen werden. Soweit möglich sollen hierfür nur solche Flächen beansprucht werden, die ohnehin bereits anthropogen stark überprägt sind (z.B. Straßen, Wege, Ackerflächen etc.).

3.1.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch die Baufeldbearbeitung bleiben zunächst große Rohbodenflächen bestehen, die für bestimmte Arten eine Barrierewirkung besitzen bzw. umwandert / umflogen werden müssen. Aufgrund der bisher großflächigen Intensivnutzung des Gebiets ist nicht von

Von Vögeln werden spätere Gebäude und Verkehrsflächen in Abhängigkeit ihrer Ausprägung und der Art über- oder umflogen.

3.1.1.3 Lärmimmissionen

Durch die Baumaschinentätigkeiten im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen werden in umliegende Gebiete einwirkende Lärmimmissionen entstehen. Hiervon sind besonders die unmittelbar angrenzenden Grundstücke betroffen, die wiederum eine abschirmende Wirkung auf Lärmimmissionen in nachfolgende Flächen haben. Während des Brutgeschäftes der Vögel können Störungen weit reichende Vergrämungseffekte von mehreren hundert Metern haben, bis hin zu der Tatsache, dass belegte Nester verlassen werden.

Durch ein zu erwartendes erhöhtes Verkehrsaufkommen im realisierten Gebiet werden zusätzliche Lärmimmissionen entstehen. Während der Aufzucht von Jungtieren kann dies dauerhafte Vergrämungseffekte auf brütende Vögel haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch das bisherige Verkehrsaufkommen im Umfeld des Plangebiets (BAB 63, B 48, L401) sowie der nördlich angrenzenden Deponie und der bisher intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung vermehrt Arten zu erwarten sind, die ohnehin eine hohe bis sehr hohe Störungstoleranz aufweisen. Dies gilt vornehmlich für Vogelarten, die aktuell überwiegend Bruthabitate auf den Agrarflächen und in den angrenzenden Feldgehölzen nutzen.

3.1.1.4 Stoffeinträge

Durch die im Zuge der Baugründung erforderlichen Schottermassen können besonders an trockenen Tagen Staubimmissionen entstehen, die abhängig von der vorherrschenden Windrichtung, in die umliegenden Gebiete einwirken. Gleiches gilt für Bodenarbeiten bei geringer Bodenfeuchte. Diese Arbeitsschritte sollen deshalb dem aktuellen Stand der Vermeidungstechnik angepasst werden.

Artenschutzrechtlich relevante Vorbelastungen sind dem Gutachter im Plangebiet nicht bekannt.

3.1.1.5 Erschütterungen

Erschütterungen durch Baumaschinen sind im Plangebiet und auf den Zufahrtswegen zu erwarten. Diese können in Abhängigkeit vom Untergrund in die umliegenden Gebiete einwirken. Dadurch sind Störwirkungen auf erschütterungsempfindliche Vogelarten (z.B. Bodenbrüter) möglich.

3.1.1.6 Optische Störungen

Bewegungsreize können artspezifisch repellente Wirkung auf eine Vielzahl an Arten haben. Baumaschinen können etwa zu optischen Störwirkungen für Vogelarten in Folge der Veränderung artspezifischer Habitatbilder führen. Besonders in störungsarmen oder dünn besiedelten Gebieten können solche Wirkungen von erhöhter Bedeutung sein.

Durch die angrenzenden Verkehrswege im nahen Umfeld des Plangebiets ist davon auszugehen, dass die meisten vertretenen Arten ein gewisses Störpotenzial tolerieren, was vor allem für kulturfolgende Vogelarten gilt. Dennoch können auch solche Arten durch die zu erwartende Störungsintensität mindestens temporär beeinträchtigt werden.

3.1.1.7 Kollisionen

Sind Teile der Gebäude, die nach Westen, Osten oder Süden zeigen mit Glasflächen versehen, so besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel. Diese versuchen unter anderem die sich in den Fenstern spiegelnden Bäume und Gebüsche anzufliegen und kollidieren mit der Glasscheibe, was häufig letale Folgen oder zumindest schwere Verletzungen für die Tiere zur Folge hat.

4 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

4.1 Biotoptypenkartierung

Für das Plangebiet wurde während der Vegetationsperiode 2025 eine vollständige Biotoptypenkartierung durchgeführt.

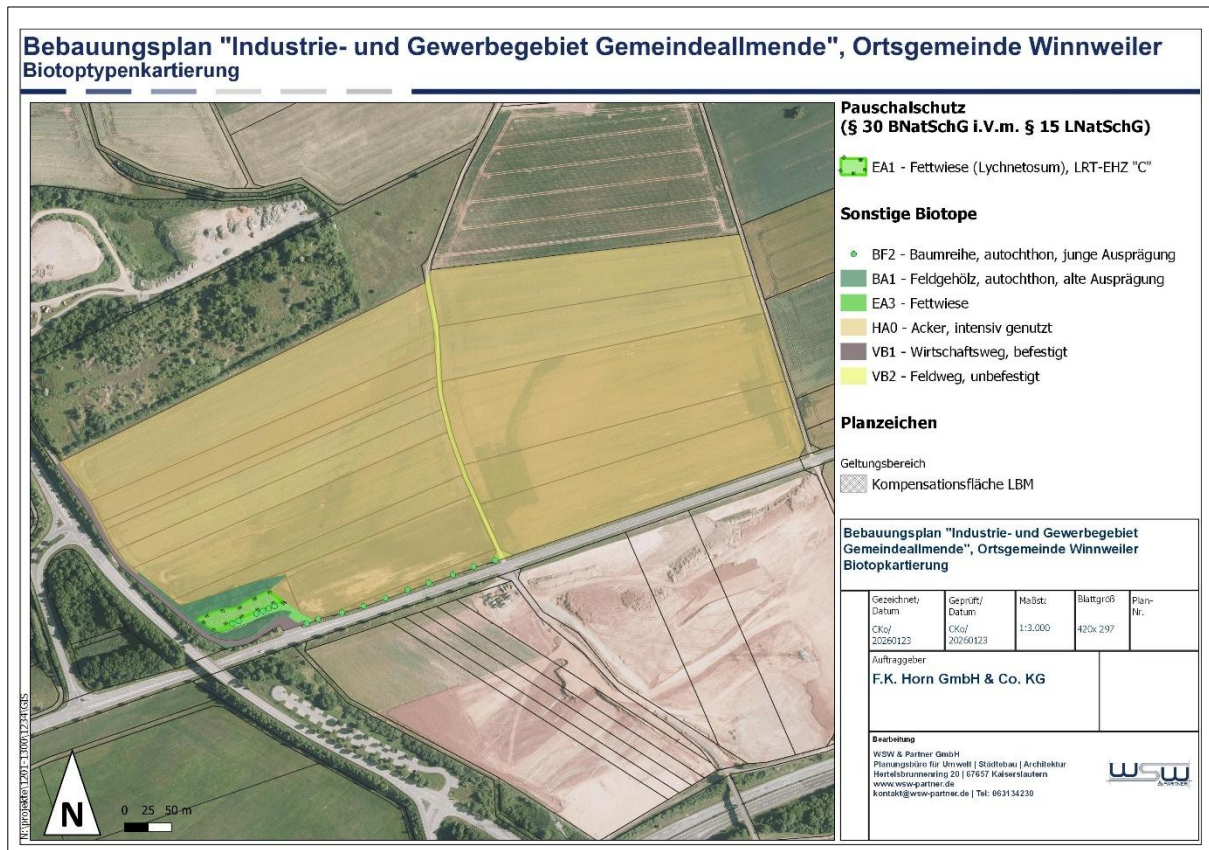


Abbildung 2: Biotoptypenkartierung³

4.1.1 Pauschal geschützte Biotopie und FFH-Lebensraumtypen

Fettwiese (zEA1)

Es wurde eine nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG geschützte, feuchtegeprägte Fettwiese (zEA1) kartiert, die gleichzeitig auch FFH-Lebensraumtyp 6510 (LRT-Erhaltungszustand „C“) ist. Diese erstreckt sich über Teile der bestehenden Versickerungsmulde im südwestlichen Plangebiet mit ca. 1.340 m². Die Fläche wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert.

³ Biotoptypenkartierung: WSW & Partner GmbH (Stand 06/2025, aktualisiert 01/2026)



Abbildung 3: Pauschal geschützte Fettwiese mit artenarmem Fettwiesensaum, Feldgehölzen (entfallen) und Baumreihe aus Streuobst- und Laubhochstämmen

Die nachfolgende Legende wird im Folgenden zur Angabe der Häufigkeitsverteilung der einzelnen Arten der Flora verwendet:

Abkürzung	Bedeutung
d	dominant
f	frequent
fl	frequent-lokal
l	lokal
s	selten

Tabelle 2: Legende Häufigkeitsverteilung der Flora

Das charakterisierende Arteninventar stellt sich wie folgt dar:

zEA1 – Fettwiese		Häufigkeit
botanisch	deutsch	
Lebensraumtypische Arten		
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	f
<i>Arrhenatheretum elatius</i>	Glatthafer	fl
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	fl
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	f
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	fl
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	fl
<i>Herakleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	s
Sonstige Arten		
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	fl

zEA1 – Fettwiese		Häufigkeit
botanisch	deutsch	
Lebensraumtypische Arten		
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	l
<i>Anthoxanum odoratum</i>	Wiesen-Ruchgras	f
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucksnelke	l
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf	l
<i>Carex hirta</i>	Behaarte Segge	fl
<i>Cirsium vulgare</i>	Gemeine Kratzdistel	s
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	fl
<i>Rumex crispus</i>	Krause-Ampfer	l
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	f
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Odermenning	f
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß	fl

Tabelle 3: Arteninventar pauschal geschützte Fettwiese (zEA1)

4.1.2 Sonstige Biotope

Artenarme Fettwiese (EA3) / Baumreihe (BF2)

Teilbereiche im Umfeld der geschützten Fettwiese stellen sich nebst Graswegen als artenarme, frische Fettwiesen (EA3) dar. Von Westen nach Osten verläuft in der Wiese eine Baumreihe aus 7 jungen Hochstämmen, die sich aus Obst- und Waldbäumen zusammensetzen. 2 Hochstämmen waren abgestorben; diese werden nicht kartiert.

Feldgehölze (BA1)

Feldgehölze (BA1) älterer Ausprägung sind im Bereich der bestehenden Versickerungsmulde bereits entfallen. Weitere Gehölze befinden sich entlang der westlichen Plangebietsgrenze, die sich lokal überwiegend aus nachfolgenden Arten zusammensetzen:

botanisch	deutsch
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Strauchhasel
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn

Tabelle 4: Arteninventar Feldgehölze (BA1)

Hinweis: Im Zuge der Entwässerungsplanung für das benachbarte Gebiet „Lorenhek“ wurde im Februar 2026 die Rodung der Gehölze im Bereich der bestehenden Versickerungsmulde alternativlos von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt, sodass diese nicht mehr vorhanden sind. Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt in Kap. 5.1.3.1.

Ackerflächen (HA0)

Von dem geplanten Vorhaben sind überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen (HA0) betroffen, auf denen während der artenschutzrechtlichen Untersuchungen Getreide und Raps angebaut wurde. Weiterhin werden Feldgehölzgruppen, ein Obstgehölz und Wirtschaftswege beansprucht.



Abbildung 4: Blick von Südwesten nach Nordosten (li.), Blick nach Osten entlang der Deponiefläche (re.)



Abbildung 5: Nördlich angrenzende Deponiefläche mit sukzessiver Verbuschung

5 Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden alle von dem Vorhaben potenziell betroffene europäische Vogelarten betrachtet. Arten bzw. Artengruppen, deren Vorkommen kategorisch ausgeschlossen werden kann, werden nicht näher betrachtet (vgl. Potentialanalyse, Kap. 2).

5.1. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Kartierung der Avifauna erfolgte, indem während der artspezifischen Revierzeit bzw. Brutperiode Beobachtungen und Rufanalysen durchgeführt wurden. Mit einem Fernglas wurden auch weiter entfernte Tiere beobachtet, ohne dass diese die Anwesenheit des Beobachters bemerkten, und somit ihre natürlichen Verhaltensweisen zeigten. Die Nutzung von Bruthabitaten kann i.d.R. durch Revierbesetzungen, den Nachweis von Niststätten oder den Anflug fütternder Altvögel nachgewiesen werden. Eine Bruthabitatnutzung ist auch bereits dann anzunehmen, wenn Reviere über mindestens 2 Wochen besetzt werden. Somit ist ein unmittelbarer Beweis für einen Bruterfolg nicht zwingend erforderlich und eine Regelvermutung bei Anwesenheit eines Revierpaares für die meisten Arten anzunehmen.

Methodik der Untersuchungen

Die Erfassung der Avifauna erfolgte über Beobachtungspunkte während der Brutsaison der jeweiligen Arten nach SÜDBECK et al. (2025) zu verschiedenen Tageszeiten an witterungsgünstigen Tagen. Dabei wurden nach Möglichkeit Standorte gewählt, die einen guten Überblick über das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Flächen bieten. Während der Erfassungen wurden alle Vorkommen und relevanten Verhaltensweisen der Vogelarten dokumentiert, die Rückschlüsse auf die Habitatnutzungen zulassen. Der Beobachter verweilt in Abhängigkeit der lokalen Verhältnisse ca. 20 bis 60 Minuten pro Beobachtungspunkt. Dabei erfolgt in erster Linie die Unterscheidung in Nahrungsgäste, Rastvögel und Brutvögel bzw. Brutverdacht. Zusätzlich zur visuellen Erfassung erfolgt eine Artbestimmung über die Rufanalyse. Die Rufanalyse ist besonders bei dem Einsatz der Klangattrappe für Rebhuhn und Wachtel entscheidend, wobei rufende Tiere nach Möglichkeit räumlich zu verorten sind.

Primär waren aufgrund der Habitateigenschaften vor allem Boden- und Gebüschbrüter in den entsprechenden Agrarflächen und Feldgehölzstandorten zu untersuchen.

Die Erfassungen der Vogelarten werden nachfolgend tabellarisch dargestellt. Der erstmalige Nachweis eines Brutpaares sowie der eines jeden zusätzlichen Brutpaares wird fett dargestellt.

Legende	
NG	Nahrungsgast
BP	Brutpaar
BV	Brutverdacht
SW	Sing-/Sitzwarte
RP	Revierpaar

Vogelart / Datum	12.03.	28.03.	10.04	25.04.	14.05.	03.06.	25.06.	17.07.
Feldlerche			5 RP ⁴	3 RP ⁵				
Gartengrasmücke			1 SW	1 BV ⁶	1 BV	1 BV	1 BV	
Heckenbraunelle			1 NG	1 SW	1 BV ⁷			
Nachtigall				1 SW	1 BV ⁸	1 BV		
Zilpzalp				1 SW	1 BV ⁹	1 BV	1 BV	
Amsel			2 BV ¹⁰	2 BV	2 BV	1 BV		
Rabenkrähe			NG					
Fasan			1 RP ¹¹	1 BV		1 BP		
Sumpfmeise					1 NG			

Tabelle 5: Erfassung der Vogelarten

5.1.1 Gefährdete Vogelarten

5.1.1.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Revierkartierung der Feldlerche richtet sich nach den Methodenstandards nach SÜD-BECK et al. (2025). Hierbei stehen Beobachtungen und Rufanalyse aus relativ kurzer Distanz im Fokus. Diese sehen eine besondere Berücksichtigung singfliegender Individuen vor. Die Start- und Landepunkte sind möglichst exakt zu verorten. Weibliche Tiere verbleiben zumeist am Boden und werden nicht gezählt. Während Reviere im Grünland tendenziell konstant bleiben, kommt es in Ackerflächen häufig zu Revierschiebungen durch Aufwuchs und Bewirtschaftungsmaßnahmen.

⁴ 3 RP im Plangebiet, 1 RP an östlicher Grenze, 1RP unmittelbar nordöstlich

⁵ 3 RP im Plangebiet, keine Reviere unmittelbar angrenzend

⁶ 1 BV an nördlicher Plangebietsgrenze in Feldgehölz der Deponie

⁷ 1 BV an nördlicher Plangebietsgrenze in Feldgehölz der Deponie

⁸ 1 BV in Feldgehölz am Nordrand der bestehenden Versickerungsmulde im Südwesten

⁹ 1 BV in Feldgehölz am Nordrand der bestehenden Versickerungsmulde im Südwesten

¹⁰ Je 1 BV in Feldgehölzriegel entlang westlicher Plangebietsgrenze und im Norden in Gebüsch der Deponie

¹¹ 1 rufender Hahn in verbuschender Brache im Bereich der Deponie, im Juni führende Henne mit Küken

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Bestandsdarstellung

Die Feldlerche ist in nahezu ganz Europa bis Ostsibirien und Japan verbreitet. Mit ca. 2 Millionen Brutpaaren ist sie in Deutschland noch häufig vertreten, dennoch wird sie zunehmend seltener, was vor allem auf die intensivierte Landwirtschaft, Flächenversiegelung und Bejagung in anderen Ländern während des Winterzuges zurückgeführt wird. Die ehemals sehr häufig vorkommende Feldlerche wird aufgrund starker Rückgänge in manchen Regionen inzwischen auf den Roten Listen für Deutschland und Rheinland-Pfalz als „gefährdet“ (Kategorie 3) geführt. Global betrachtet ist die Art laut IUCN jedoch ungefährdet. Die Feldlerche gehört zu den Kurzstreckenziehern. Ihr Heimzug erstreckt sich von Mitte Februar bis Mitte April.

Der 18 - 19 cm große Vogel ist in verschiedenen Brauntönen mit schwarzbrauner Strichelung gezeichnet. Die schmalen weißen Hinterränder der Flügel werden im Flug sichtbar, was die Feldlerche von den übrigen Lerchenarten unterscheidet.

Auf dem Speiseplan stehen sowohl Samen und Pflanzenteile als auch Insekten, Spinnen und Weichtiere.

Die Feldlerche ist ein reiner Bodenbrüter auf offener Flur. Privilegiert werden Fehlstellen in Ackerkulturen, Wiesen, Hochstaudenfluren, vor allem aber Ruderalflächen und Ackerbrachen angenommen. Von zentraler Bedeutung ist eine sonnenexponierte Lage im Plateaubereich. Freiflächen in unmittelbarer Nähe zu Waldrändern werden i.d.R. weniger dicht oder gar nicht besiedelt.

Das Weibchen scharrt im April eine wenige Zentimeter tiefe Mulde in den Boden, welche mit Pflanzenmaterial ausgepolstert wird. Das Gelege besteht aus 3 bis 5 weißlichen bis hellbraunen Eiern, die dicht dunkelgrau bis braun gefleckt sind. Die Brutdauer beträgt 11 bis 12 Tage. Nach 7 bis 11 Tagen verlassen die Jungen das Nest, können aber erst mit 15 Tagen fliegen und mit 19 Tagen selbständig Futter suchen. Unabhängig sind die Jungvögel erst mit etwa 30 Tagen. Bis Mitte Juli erfolgt bei günstigen Bedingungen häufig eine zweite Brut.

Schutzstatus

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Rheinland-Pfalz (2018): 3 |
| <input type="checkbox"/> VSR Art. 4 (1 und 2) | <input checked="" type="checkbox"/> RL Bundesrepublik Deutschland (2021): 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verantwortungsart: ! | <input checked="" type="checkbox"/> RL Europa (2021): LC (ungefährdet) |
| <input type="checkbox"/> § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: §§§
- streng geschützt (EG-ArtSchVO Nr.338/97) | |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Es liegen mindestens 3 Brutverdachtsfälle innerhalb des Plangebiets vor. Weitere anfängliche Verdachtsfälle außerhalb des Plangebiets, jedoch innerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens, wurden frühzeitig aufgegeben, sodass nicht von einer Betroffenheit zusätzlicher Brutpaare auszugehen ist. Die maßgeblichen Brutverdachtsfälle werden nachfolgend mit den anzunehmenden Reviermittelpunkten verortet:



Abbildung 6: Reviermittelpunkte der Feldlerche

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Die Erhaltungszustände der lokalen Population können aufgrund des häufigen Vorkommens der Art in Rheinland-Pfalz als günstig bezeichnet werden. Darüber hinaus ist die Art dem Gutachter im Landkreis Donnersbergkreis als regelmäßig vorkommend bekannt (Häufigkeitsabschätzung).

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Steuerung der Erschließungsmaßnahmen für die Feldlerche

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A1 Anlage von Lerchenfenstern in Kombination mit Ackerbrachen für die Feldlerche

Prognose und Bewertung **Tötungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG):

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Plangebiet entfällt die landwirtschaftliche Nutzfläche als zukünftiges Bruthabitat für die Feldlerche. Es besteht eine unmittelbare Betroffenheit für mindestens drei Feldlerchenbrutpaare innerhalb des Plangebietes. Individualtötungen können durch Beginn der Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Brutsaison (Anfang April bis Mitte Juli) vermieden werden (**V1**). Geeignete Ausweichflächen können durch die artspezifisch angepasste Anlage von Feldlerchen im räumlichen Zusammenhang (ca. 5 km Radius) aufgewertet werden (**A1**).

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Individualtötungen werden im bebauten Gebiet i.d.R. durch Vogelschlag an Fensterscheiben herbeigeführt. Die Feldlerche meidet jedoch bebaute Bereiche und unterliegt dort keinem erhöhten Kollisionsrisiko an verglasten Flächen. Da die Feldlerche besonders empfindlich auf optische Barrieren wie z.B. Gebäude und Mauern reagiert und diese Bereiche meidet, ist die Individualtötung dieser Art durch Vogelschlag oder als Verkehrsoffer als unwahrscheinlich einzustufen.

Prognose und Bewertung **Schädigungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG):

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Innerhalb des Plangebiets wurden mindestens 3 Brutverdachtsfälle verortet. Besonders durch die Anlage artspezifischer Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang (A1) kann der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungsstätten gewahrt werden. Es ist bei Umsetzung der Maßnahme

keine signifikant negativen Auswirkung auf die Population anzunehmen.

Prognose und Bewertung **Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Allgemein gilt für die Feldlerche, dass diese eine recht hohe Störungstoleranz auch während des Brutgeschäfts zeigt. Immer häufiger lässt sich die Art auch bei der Nahrungssuche im urbanen Bereich beobachten, wo sie kaum ausgeprägte Fluchtdistanzen aufzeigt. Umso empfindlicher reagiert die Feldlerche jedoch auf optische Barrieren und vertikale Strukturen wie z.B. Mauern, Gebäude, Feldgehölzhecken oder Wald. Verschiedene Studien gehen für diese Strukturen in Abhängigkeit der Ausprägung von Meidedistanzen von 50 – 100 m aus. Besonders hohe Strukturen wie z.B. Windenergieanlagen können sogar Meidedistanzen von 150 – 200 m zur Folge haben. Im Fall einer Realisierung des Vorhabens wird die Plangebietsfläche inkl. einem Pufferbereich von max. 100 m als Bruthabitat für die Feldlerche dauerhaft entfallen.

Innerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens wurden keine weiteren Reviere der Feldlerche nachgewiesen, sodass durch etwaige Störungen und Meideeffekte keine zusätzlichen Störungen entstehen, als jene, die durch den Verlust der Bruthabitate innerhalb des Plangebiets per se gegeben und zu kompensieren sind (A1).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen **V1** und **A1**.

5.1.2 Stark gefährdete Vogelarten

5.1.2.1 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Zur Revierkartierung des Rebhuhns sehen die Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2025) den Einsatz von Klangattrappen vor. Dabei werden Rufe des Rebhuhnshahns in einem möglichen Revier abgespielt. Da die Klangattrappe einen Artgenossen als potenziellen Revierkonkurrenten bzw. Paarpartner vortäuscht, soll dadurch ein Revierinhaber zu einer Reaktion veranlasst werden. Folglich nutzt der Klangattrappeneinsatz das artspezifische Verhaltensrepertoire gegenüber Artgenossen zu Erfassungszwecken aus.

Für die Methodik wurde im Plangebiet eine Route definiert, entlang dieser in ca. 50 m Abständen festgelegt wurden. An diesen Standortpunkten wird die jeweilige Anwendung der Klangattrappe vorgesehen. An den Untersuchungstagen erfolgte jeweils in der Abenddämmerung das dreimalige Abspielen der Klangattrappe in verschiedenen Himmelsrichtungen. Im unmittelbaren Anschluss wurde jeweils ca. fünf Minuten innegehalten, um mögliche Revierrufe von Männchen registrieren zu können.

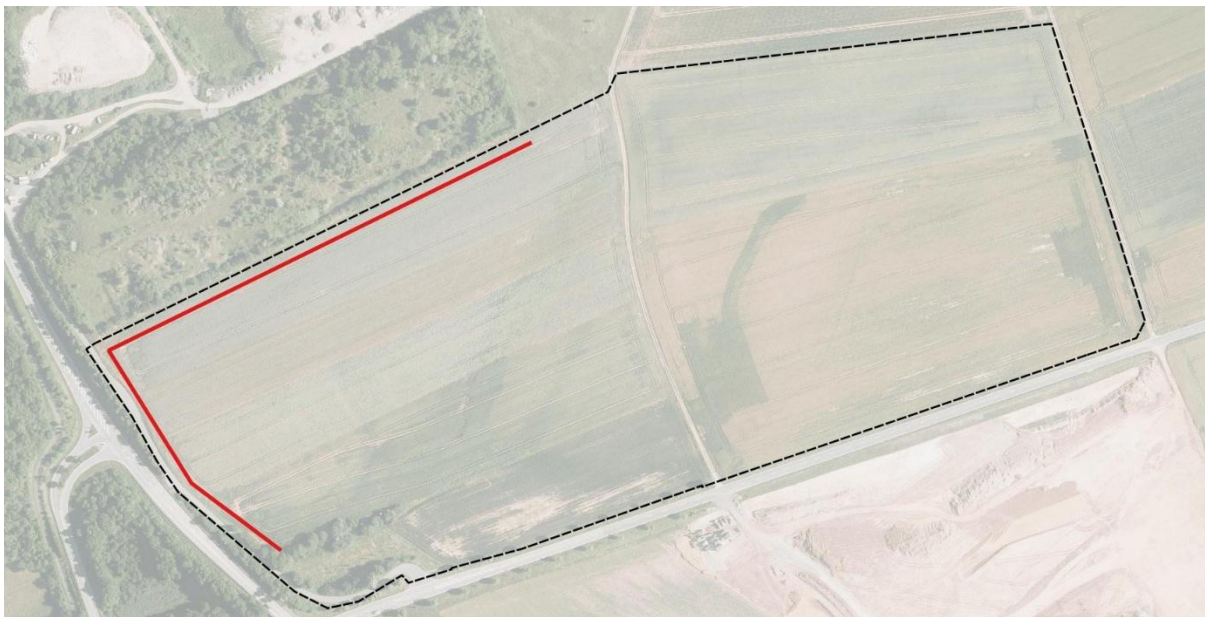


Abbildung 7: Transektbegänge für das Rebhuhn

Während den insgesamt drei Erfassungsterminen konnten keine Balzrufe eines Rebhuhns erfasst werden. Da die Anwendung einer Klangattrappe die Zählung balzender Männchen beabsichtigt, ist anzunehmen, dass keine Rebhuhnreviere innerhalb des Plangebietes sowie in direkter Umgebung vorliegen. Wichtige Faktoren, auf welche Rebhühner empfindlich reagieren, sind Lärm und anthropogene Störung, da hauptsächlich nur durch akustische Rufsignale über weite Strecken der Kontakt zu Artgenossen hergestellt werden kann. Aufgrund der am Plangebiet angrenzenden stark befahrenen Verkehrsstraßen (BAB 63, B 48, L401) sowie die Wirtschaftswege, welche sowohl für landwirtschaftliche Fahrzeuge als auch als Zufahrt zur Deponie genutzt werden, ist anzunehmen, dass für die Tiere eine hohe Störung vorliegt und sie folglich das Gebiet grundsätzlich als Habitat meiden. Wenngleich die nördlich des Plangebietes angrenzende verbuschende Deponiefläche als potenzieller Lebensraum geeignet wäre, konnte dort kein Rebhuhnrevier nachgewiesen werden. Das Rebhuhn konnte im Jahr

2023 auch im südlich angrenzenden Plangebiet des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Lorenhek“ nicht nachgewiesen werden. Von einem regelmäßigen Vorkommen der Art im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist deshalb nicht auszugehen.

Mit Realisierung des geplanten Vorhabens sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG hinsichtlich des Rebhuhns anzunehmen.

5.1.2.2 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Zur Revierkartierung des Wachtel sehen die Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2025) den Einsatz von Klangattrappen vor. Dabei werden Rufe des Wachtelhahns in einem möglichen Revier abgespielt (vgl. Rebhuhn). Zusätzlich erfolgen bei der Wachtel Beobachtungen führender Hennen nebst Rufanalyse und etwaige sonstigen Spuren wie Kot oder Federfunde.

Für die Methodik der Klangattrappe wurde im Plangebiet die gleiche Route wie beim Rebhuhn festgelegt. Beobachtungspunkte wurden indes an unterschiedlichen Standorten unmittelbar außerhalb des Plangebiets bis in max. 10 m Tiefe in die verbuschenden Flächen der Deponie und je nach Übersichtlichkeit des Geländeprofiles mit ca. 50 bis 80 m Abstand festgelegt.

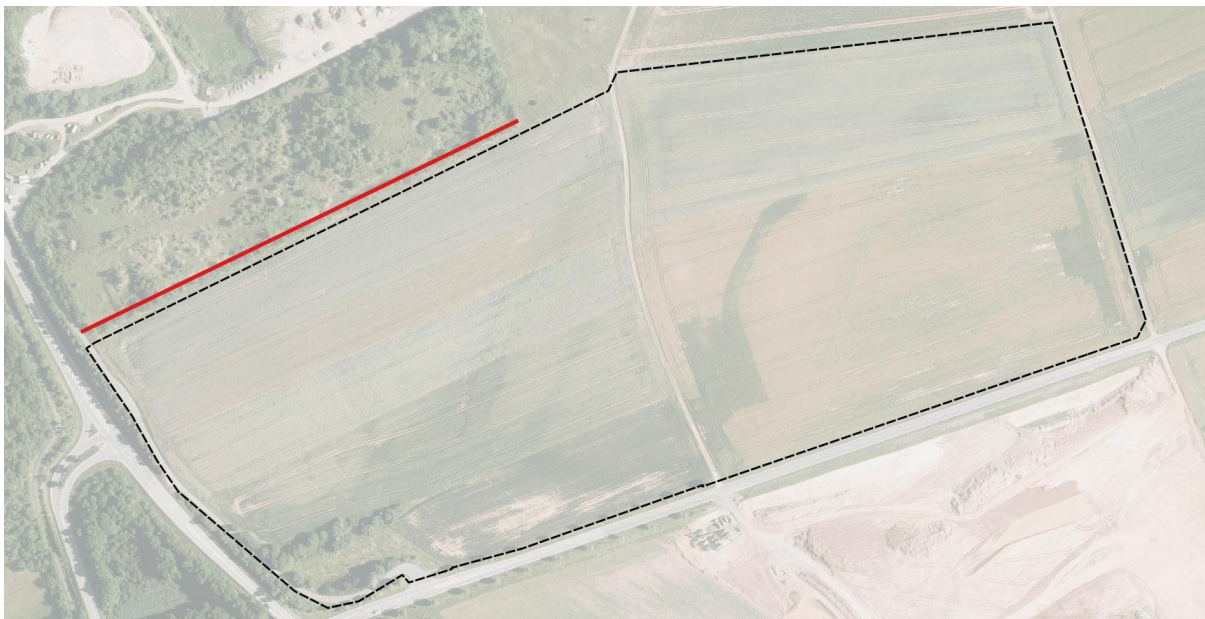


Abbildung 8: Transektbegänge für die Wachtel

Während den insgesamt vier Erfassungsterminen konnten keine Balzrufe der Wachtel erfasst werden. Wie bereits für das Rebhuhn gilt, dass neben dem eigentlichen Plangebiet auch der Deponiebereich aufgrund der stark befahrenen Verkehrsstraßen (BAB 63, B 48, L401) sowie die Wirtschaftswege, welche sowohl für landwirtschaftliche Fahrzeuge als auch als Zufahrt zur Deponie genutzt werden, anzunehmen ist, dass für die Tiere eine hohe Störung vorliegt und sie folglich das Gebiet grundsätzlich als Habitat meiden. Wenngleich die nördlich des Plangebiets angrenzende verbuschende Deponiefläche als potenzieller Lebensraum geeignet wäre, konnte dort kein Wachtelrevier nachgewiesen werden. Von einem regelmäßigen Vorkommen der Art im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist deshalb nicht auszugehen. Die Wachtel konnte im Jahr 2023 auch im südlich angrenzenden Plangebiet des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Lorenhek“ nicht nachgewiesen werden.

Mit Realisierung des geplanten Vorhabens sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG hinsichtlich der Wachtel anzunehmen.

5.1.3 Ungefährdete Vogelarten

5.1.3.1 Ubiquitäre Vogelarten

Ubiquitäre Vogelarten haben wenig spezialisierte Habitatansprüche, oftmals hohe Bestandsdichten und bilden große Populationen. Daraus ergibt sich eine weite Verbreitung, wodurch diese Arten i.d.R. als ungefährdet einzustufen sind. Zahlreiche ubiquitäre Arten sind mehr oder minder stark ausgeprägte Kulturfolger, die entsprechend auch des vom Menschen tangierten Bereich regelmäßig Bruthabitats und (Teil-)Lebensräume beziehen, während Nahrungsgäste das Plangebiet gelegentlich oder regelmäßig als (Teil-)Nahrungshabitat frequentieren.

Die Erfassung dieser Arten orientiert sich an den Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2025). Für das Plangebiet eines Bebauungsplans eignet sich i.d.R. die Revierkartierung mit eingeschränktem Artenspektrum (z.B. ubiquitäre Feldvögel und Gebüschbrüter), welches sich aus einer überschlägigen Habitatpotentialanalyse ergibt. Die Erfassung orientiert sich an der Hauptbrutperiode der zu erwartenden Arten.

<p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>) und Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>) nachgewiesen</p>											
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben.</p> <p>Es wird pauschal von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der eigenen Brutvogelkartierung als „sehr häufig vorkommend“ eingestuft wurden. Des Weiteren werden den genannten Arten in der IUCN – eine umfassende, globale rote Liste bedrohter Arten – entsprechend große Populationsstärken zugesprochen, die auch auf große lokale Populationen schließen lassen.</p>											
<p>Schutzstatus</p> <table border="0"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</td> <td><input type="checkbox"/> RL Rheinland-Pfalz (2018):</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> VSR Art. 4 (1 und 2)</td> <td><input type="checkbox"/> RL Bundesrepublik Deutschland (2021):</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Verantwortungsart:</td> <td><input type="checkbox"/> RL Europa (2021):</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: §§§</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- streng geschützt (EG-ArtSchVO Nr.338/97)</td> <td></td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Rheinland-Pfalz (2018):	<input type="checkbox"/> VSR Art. 4 (1 und 2)	<input type="checkbox"/> RL Bundesrepublik Deutschland (2021):	<input type="checkbox"/> Verantwortungsart:	<input type="checkbox"/> RL Europa (2021):	<input type="checkbox"/> § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: §§§		- streng geschützt (EG-ArtSchVO Nr.338/97)	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Rheinland-Pfalz (2018):										
<input type="checkbox"/> VSR Art. 4 (1 und 2)	<input type="checkbox"/> RL Bundesrepublik Deutschland (2021):										
<input type="checkbox"/> Verantwortungsart:	<input type="checkbox"/> RL Europa (2021):										
<input type="checkbox"/> § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: §§§											
- streng geschützt (EG-ArtSchVO Nr.338/97)											

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Es liegen für mindestens 6 ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten Brutnachweise bzw. Brutverdachtsfälle innerhalb des Plangebiets bzw. innerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens vor. Diese beschränke sich auf die Feldgehölzbestände im Bereich der bestehenden Versickerungsmulde im südwestlichen Plangebiet, die wegbegleitenden Gehölze im Westen sowie überwiegend auf die Feldgehölze im Norden an der Grenze zur Deponiefläche. Die Arten Gartengräsmücke, Heckenbraunelle, Nachtigall, Zilpzalp und Fasan¹² waren mit jeweils 1 BP vertreten, während die Amsel mit 2 BP im Wirkraum vorkommt. 2 weitere Arten (Rabenkrähe und Sumpfmeise) waren lediglich seltene Nahrungsgäste im Gebiet, sodass diese Arten nicht weiter betrachtet werden.



Abbildung 9: Reviermittelpunkte sonstiger Brutvögel

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können aufgrund des häufigen Vorkommens der Arten in Rheinland-Pfalz als günstig bezeichnet werden. Darüber hinaus sind die Arten dem Gutachter im Landkreis Donnersbergkreis als regelmäßig vorkommend bekannt (Häufigkeitsabschätzung).

¹² Als „besonders geschützt“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG gelten beim eingebürgerten Fasan gem. „ARTEFAKT“ nur wildlebende Populationen. Regelmäßig ausgewilderte Tiere im Zuge der Bejagung unterliegen somit nicht dem besonderen Artenschutz. Jedoch ist der Fasan nicht in Art. 1 VSR gelistet (79/409/EWG), sodass die Art lediglich dem Jagd- und Tierschutzrecht unterliegt. Die Einhaltung von Schutzmaßnahmen nach § 44 BNatSchG ist somit nicht verbindlich und wird nachfolgend lediglich empfohlen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V2 Zeitliche Steuerung der Erschließungsmaßnahmen für ubiquitäre Brutvogelarten</p> <p>V3 Einhaltung des gesetzlichen Rodungszeitraums</p> <p>V4 Maßnahmen gegen Vogelschlag</p> <p><input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen¹³</p> <p>A2 Entwicklung einer höherwüchsigen Feldgehölzhecke mit Einzelbäumen für den Zilpzalp</p>
<p>Prognose und Bewertung Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG):</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Zuge der Entwässerungsplanung für das benachbarte Gebiet „Lorenhek“ wurden aufgrund der Alternativlosigkeit 02/2026 der Feldgehölzsaum nördlich der bestehenden Versickerungsmulde gerodet. Dadurch entfällt jeweils ein Bruthabitat für die Amsel und für den Zilpzalp. Im Plangebiet entfallen keine weiteren Bruthabitate gebüschbrütender Arten, da sonstige Gehölzstrukturen weiterhin erhalten bleiben. Dennoch ist vorsichtshalber für Kleinstrodungen von Gebüsch oder straßenbegleitenden Bäumen der gesetzliche Rodungszeitraum einzuhalten (V3).</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Individualtötungen werden im bebauten Gebiet i.d.R. durch Vogelschlag an Fensterscheiben oder durch Kollisionen mit Fahrzeugen bei hohen Geschwindigkeiten herbeigeführt, was durch die Ver-</p>

¹³ Bei der Maßnahme A2 handelt es sich nicht um eine „vorgezogene“ Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), da die alternativlos gerodeten Feldgehölze nicht vor der nächsten Brutsaison kompensiert werden können.

wendung von Vogelschutzglas oder Grafikfolien vermieden werden kann (V4).

Prognose und Bewertung **Schädigungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG):

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Innerhalb des Plangebiets wurden mindestens 7 Brutverdachtsfälle bzw. Reviere ubiquitärere Gebüsch- und Baumbrüter kartiert. Da maximal kleinräumig einzelne Gebüsche am westlichen Plangebietsrand entfallen werden und diese lediglich von einem Amselbrutpaar genutzt wurden, kann der räumlich-funktionale Zusammenhang der Fortpflanzungsstätten gewahrt werden.

Die für den Zilpzalp entfallenen Feldgehölze im Bereich der Versickerungsmulde sind in der nächstmöglichen Pflanzsaison zu kompensieren (A2). Besonders die Amsel zeigt hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl eine sehr große Plastizität, sodass Ausweichhabitats sowohl in verbleibenden Gehölzbeständen vorhanden sind als auch im Bereich der umfangreichen Neubegrünungen innerhalb des Plangebiets zusätzlich entstehen werden. Dementsprechend wird nur für den Zilpzalp die Entwicklung von Feldgehölz mit einzelnen Bäumen notwendig.

Es ist bei Realisierung der Planung keine signifikant negative Auswirkung auf Populationen anzunehmen.

Prognose und Bewertung **Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Bei einem Beginn der Erschließungsmaßnahmen vor Beginn der Brutperiode (vor dem 1. März) können lokale Vergrämungen im Bereich von Gebüsch ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten mit Unterbrechungen von weniger als 2 Wochen fortgeführt werden (V2). Etwaige Brutpaare ubiquitärer Arten haben dann die Möglichkeit temporär Bruthabitats in weniger störungsintensiven Bereichen der Deponie zu beziehen, wobei aufgrund der hohen Störungstoleranz der vorhandenen Arten im bereits verstorbenen Raum, nicht generell vom Eintritt einer temporären Vergrämungswirkung auszugehen ist. Für die meisten Arten werden bei spontanen Störungen Fluchtdis-

tanzen von 10 bis 30 m abgegeben, wobei die Störung bereits früher eintritt, jedoch auch maßgeblich von dem räumlichen Bezug abhängt. Plangebietsumlaufen ist zusätzlich die Anlage eines 10 m breiten Grünstreifens mit einer Baumreihe aus Laubhochstämmen vorgesehen, womit zusätzliche puffernde Abstandsflächen geschaffen werden.

Maßgebliche und vor allem dauerhafte Störungen auf die vorhandene Brutvogelfauna sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen **V2, V3** und **V4**

5.2 Eidechsen

Die Habitatstrukturen des Plangebiets genügen nur sehr kleinräumig den Lebensraumsansprüchen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und / oder der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Diese beschränken sich max. auf besonnte, lokale Saumstrukturen entlang der Feldgehölze am Wirtschaftsweg im westlichen Plangebiet sowie vornehmlich auf die verbuschende Brache im Bereich der nördlich angrenzenden Deponie. In erster Linie sind somit potentielle Einwanderungsversuche in das zukünftig realisierte Gewerbe- und Industriegebiet relevant. Unmittelbare Eingriffe in Lebensräume von Eidechsen sind mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden.

Die Erfassung der Eidechsenfauna erfolgte in der Transektmethode (Abschreiten von Korridoren) nach LAUFER / SCHULTE und konzentriert sich auf Saumstrukturen im westlichen Plangebiet sowie nördlich angrenzend auf die verbuschende Brache der Deponiefläche (max. 10 m ab Plangebietsgrenze). Dabei werden die Säume in Abhängigkeit der Übersichtlichkeit langsam in Transekten von ca. 2,0 – 4,0 Abstand abgeschritten, sodass die Tiere möglichst wenig gestört werden und ihr natürliches Verhalten zeigen. Vor Ort entspricht das abgeschrittene Transekt exakt dem Transekt für die Wachtel (vgl. Kap. 5.1.2.2). Dabei erfolgt bei den adulten Tieren eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Größere Jungtiere werden als subadult bezeichnet, während kleinere als juvenile des Vorjahres erfasst werden. Spätestens im Juli kommt die Klasse der diesjährigen Jungtiere hinzu.

Zählungen erfolgen an mindestens 4 bis 6 Tagen im Zeitraum von Ende April bis Ende Juli, da die Tiere in der Revierzeit besonders aktiv und standorttreu sind. Im September ziehen sich adulte und subadulte Tiere bereits in ihre Winterquartiere zurückgezogen (z. B. unter Totholz, Steine oder anderen Verstecken), während Jungtiere witterungsbedingt noch bis in den Oktober aktiv sein können.

Zur Schätzung der Gesamtzahl an Eidechsen werden individuelle Faktoren herangezogen. Diese Methodik basiert auf der Annahme, dass während der Erfassungen stets nur ein Teil der tatsächlich vorhandenen Tiere erfasst werden kann. Deshalb wird die maximal beobachtete Anzahl an Individuen

üblicherweise mit einem festgelegten Korrekturfaktor multipliziert, um einen realistischen Wert für die Gesamtpopulation zu erhalten. Für eine Populationsschätzung ist ein Korrekturfaktor von 3 bis 10 anzusetzen. Adulte und subadulte Tiere werden dabei in die Berechnung der Populationsgröße einbezogen, während juvenile Tiere in der Regel ausschließlich zum Nachweis einer erfolgreichen Reproduktion dienen, da ein großer Teil der diesjährigen Jungtiere die besetzten Reviere in der Dispersionsphase verlässt. Die Ermittlung der Populationsgröße ist grundsätzlich mit Unsicherheiten behaftet, da häufig nur ein Teil aller Tiere optisch erfasst werden kann. Selbst bei intensiven Studien treten erhebliche Streuungen auf (BLANKE et al. 2010). Neben den methodischen Korrekturfaktoren werden deshalb auch die Erfahrungswerte der Gutachter berücksichtigt.

In den untersuchten Bereichen konnten keine Eidechsenarten nachgewiesen werden, womit keine Hinweise auf mögliche Einwanderungsversuche in das später entwickelte Gebiet vorliegen. Eine Gefährdungsanalyse ist deshalb obsolet. Generell ist die Mauereidechse als euröke Art regelmäßig auch im urbanen Bereich sowohl in Siedlungsbereichen als auch in Gewerbe- und Industriegebieten anzutreffen, wo sie über Trittsteinbiotope oder über Transportmittel in neue Gebiete einwandert.

Mit Realisierung des geplanten Vorhabens sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG hinsichtlich der Mauereidechse und der Zauneidechse anzunehmen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung wurden nach sorgfältiger Analyse von Bestand und Eingriff erarbeitet und in diesem Fachbeitrag ausführlich dargelegt. Hinsichtlich der Sensibilität von Ökosystemen berücksichtigen die Maßnahmen nach menschlichem Ermessen alle Faktoren, die relevant sind, um keine Verschlechterung der derzeitigen Erhaltungszustände der lokalen Populationen durch das Vorhaben herbeizuführen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen oder Individualverluste von europäischen Vogelarten zu vermindern bzw. zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **V1 Zeitliche Steuerung der Erschließungsmaßnahmen für die Feldlerche**

Zur Vermeidung von baubedingten Individualtötungen muss das Brutverhalten und die Brutzeit von Vögeln berücksichtigt werden. Der Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist außerhalb der Brutsaison der Feldlerche zu datieren. Die Haupt- und Nebenbrutsaison umfassen den Zeitraum von Anfang April bis Mitte Juli. Mit Beginn der Brutsaison dürfen die Erschließungsmaßnahmen in Ackerbrachen nicht länger als 2 Wochen ruhen. Aufgrund der ausgedehnten Größe des Plangebiets und der zu erwartenden maximalen Meidedistanz der Feldlerche zu störungsintensiven Erschließungsarbeiten von ca. 100 m, müssen alle potentiellen Bruthabitate im Gebiet innerhalb dieses Radius liegen. Wird das Gebiet abschnittsweise erschlossen, wären in weiter als 100 m entfernten Bereichen Bruten der Feldlerche in Acker- oder Brachflächen an-

zunehmen. Gleiches gilt bei einem Baustopp von mehr als 2 Wochen generell für alle Acker- oder Brachflächen.

Alternativ kann die Ackerfläche unmittelbar vor Beginn der Brutsaison (Ende März) umgebrochen und während der Brutperiode durch wiederholten Flächenumbruch vegetationsfrei gehalten werden, sodass für die Feldlerche keine Attraktivität als Bruthabitate gegeben ist.

Alternativ kann für einen Beginn von Erschließungsarbeiten während der Brutsaison eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) hinzugezogen werden. Werden besetzte Reviere oder Bruthabitate nachgewiesen, dürften störungsintensive Arbeiten in einem Abstand von weniger als 100 m zu einem Brutstandort bis zum Verlassen der Fläche durch die Jungvögel nicht durchgeführt werden.

- **V2 Zeitliche Steuerung der Erschließungsmaßnahmen für ubiquitäre Brutvogelarten**

Zur Vermeidung von Vergrämungen durch Erschließungsarbeiten während des Brutgeschäfts ubiquitärer Gebüschbrüter ist der Beginn der Erschließungsmaßnahmen vor Beginn der Brutsaison zu datieren. Die Haupt- und Nebenbrutsaison umfassen für die vorkommenden Arten witterungsanhängig etwa den Zeitraum vom 1. März bis Anfang August. Mit Beginn der Brutsaison dürfen die Erschließungsmaßnahmen in Ackerbrachen nicht länger als 2 Wochen ruhen. Aufgrund der ausgedehnten Größe des Plangebiets und der zu erwartenden maximalen Meidedistanz der meisten Arten von ca. 50 m zu störungsintensiven Erschließungsarbeiten, müssen alle potentiellen Bruthabitate im Gebiet innerhalb dieses Radius liegen. Wird das Gebiet abschnittsweise erschlossen, wären in weiter als 50 m entfernten Bereichen Bruten in Gehölzbeständen anzunehmen. Dies betrifft in untergeordnetem Maße die Feldgehölze entlang der westlichen Plangebietsgrenze sowie vornehmlich die Feldgehölze im Norden auf der verbuschenden Deponiefläche.

Alternativ kann für einen Beginn von Erschließungsarbeiten während der Brutsaison eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) hinzugezogen werden. Werden besetzte Reviere oder Bruthabitate nachgewiesen, dürften störungsintensive Arbeiten in einem Abstand von weniger als 50 m zu einem Brutstandort bis zum Verlassen der Fläche durch die Jungvögel nicht durchgeführt werden.

- **V3 Einhaltung des gesetzlichen Rodungszeitraums**

Zu rodende Gehölze innerhalb des Plangebiets dienen europäischen Vogelarten nachweislich als Brutstätten. Deshalb muss für die Rodung aller Gehölze der gesetzlich zulässige Rodungszeitraum nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (vom 1. März bis zum 30. September verboten!) eingehalten werden.

Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums wären nur unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung denkbar und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sollten dabei Reviere oder besetzte Nester festgestellt werden muss mit den Arbeiten bis zum Verlassen des Wirkraums durch die Jungvögel abgewartet werden.

Rodungsgut ist umgehend zu häckseln oder abzufahren, da zwischengelagerte Reisighaufen von gebüschbrütenden Vogelarten (z.B. Amsel) rasch als Bruthabitate angenommen werden und es bei einem späteren Abfahren des Reisigs zu Konflikten mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kommen kann.

- **V4 Maßnahmen gegen Vogelschlag**

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichtete Fensterflächen, die eine Glasfläche von 0,5 m² überschreiten, so zu gestalten, dass von ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. In diesen Fensterscheiben spiegeln sich Bäume und Gebüsch, welche die Tiere anzufliegen versuchen.

Geeignete Maßnahmen sind die Verwendung von Vogelschutzglas (z.B. Ornilux) oder die Verwendung von UV-Sperrfolien bzw. anderweitiger Grafikfolien.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme/ CEF-Maßnahme (engl.: continuous ecological functionality-measure, dt.: Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG wird durchgeführt, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahme.

- **A1 Anlage von Lerchenfenstern in Kombination mit Ackerbrachen für die Feldlerche**

Zur langfristigen Kompensation verlorengelanger Bruthabitate für die Feldlerche sollen im räumlichen Zusammenhang potenzielle Ausweichflächen durch die Anlage von Schwarz- und Buntbrache- bzw. Blühstreifen in Kombination mit 9 Lerchenfenstern artspezifisch aufgewertet werden. Der räumliche Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG wird anhand von artspezifischen Vernetzungsdistanzen definiert, sodass sich etwaige Ersatzlebensräume innerhalb des Aktionsradius der betroffenen Individuen befinden. Bezogen auf das Bruthabitat der Feldlerche sind Distanzen von bis zu 5 km unbedenklich.¹⁴

Die Anforderungen an den Maßnahmenstandort umfassen ein offenes, gehölzfreies und exponiertes Gelände in sonniger Plateaulage mit ausreichendem Abstand zu Vertikalstrukturen, beispielsweise mindestens 50 m zu Gehölzstrukturen. Zudem ist ein Mindestabstand von 100 -150 m zu Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen empfehlenswert.¹⁵ Die Anlage entlang von stark frequentierten Wegen soll gemieden werden. Der Ackerbrachestreifen soll eine Breite von 10 m nicht unter-

¹⁴ Oberverwaltungsgericht Niedersachsen Urteil vom 02.10.2024, Aktenzeichen 1 KN 34/23

¹⁵ Altemüller & Reich (1997): Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlands. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 111-127.

schreiten und über die gesamte Länge des Schlages verlaufen.¹⁶ Die Länge der Ackerbrache kann je nach Fläche stark variieren, die Maßnahmen müssen in einem wirksamen Verhältnis zueinander stehen, allerdings soll eine Mindestlänge von 20 m nicht unterschritten werden.

Der Blühstreifen ist mit einer Breite von mind. 10 m anzulegen, die nachfolgende Schwarzbrache mit mind. 5 m. Anschließend folgen Getreideäcker zur Anlage der Lerchenfenster. Pro Feldlerchenrevier ist eine Gesamtfläche von mind. 0,5 ha vorzusehen. Auf dieser Fläche sind sowohl die Bunt- und Schwarzbrachestreifen als auch die Lerchenfenster zu verorten, sodass ein Großteil der Kompensationsfläche weiterhin landwirtschaftliche genutzt werden kann (produktionsintegrierte CEF-Maßnahme). Pro 0,5 ha sind 3 Lerchenfenster von ca. 20 m² jährlich bis zum 1. April in Getreidefeldern anzulegen. Ackerflächen, die mit hochwüchsigen und dichten Kulturen wie Mais oder Raps bestellt sind, sind nicht geeignet, da die Feldlerche solche Kulturen in der Regel meidet.

Alternativ wäre die Anlage und Pflege von mind. 0,5 ha Blühfläche oder Schwarzbrache (auch in Kombination) je ausgleichendem Feldlerchenrevier denkbar.

Im Idealfall kann die Maßnahme mit weiteren Maßnahmen für die Feldlerche aus anderen Eingriffen kombiniert werden. Die Anlage einzelner Lerchenfenster führt gelegentlich dazu, dass diese gezielt von Rabenvögeln angefliegen und Nester geplündert werden. Eine gruppierte Anlage von Lerchenfenstern erhöht den Bruterfolg erfahrungsgemäß signifikant.

- **A2 Entwicklung einer höherwüchsigen Feldgehölzhecke mit Einzelbäumen für den Zilpzalp**

Zur langfristigen Kompensation bereits verloren gegangener Bruthabitate für den Zilpzalp soll im räumlichen Zusammenhang eine höherwüchsige Feldgehölzhecke mit einzelnen Bäumen entwickelt werden. Der räumliche Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG wird anhand von artspezifischen Vernetzungsdistanzen definiert, sodass sich etwaige Ersatzlebensräume innerhalb des Aktionsradius der betroffenen Individuen befinden. Bezogen auf das Bruthabitat des Zilpzalps sind Distanzen von bis zu 5 km unbedenklich.¹⁷

Für den Zilpzalp werden Reviergrößen von 0,2 bis mehr als 1 ha angegeben. Das entfallene Feldgehölz hatte eine Fläche von ca. 0,17 ha, welches als Bruthabitat angenommen wurde. Ideal ist der räumliche Verbund zu weiteren Gehölzstrukturen. Die Anlage entlang von stark frequentierten Straßenverkehrsflächen oder eine Lage direkt im Gewerbegebiet muss vermieden werden. Es ist eine möglichst störungsarme Lage zu wählen.

Für den Zilpzalp ist eine artenreiche, höherwüchsige Feldgehölzhecke mit einzelnen Bäumen auf einer Flächengröße von mindestens 0,15 – 2,0 ha zu entwickeln.

Alternativ wäre die Entwicklung eines gestuften Waldrandes denkbar.

¹⁶ Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (Februar 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenerberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

¹⁷ Oberverwaltungsgericht Niedersachsen Urteil vom 02.10.2024, Aktenzeichen 1 KN 34/23

Dabei sollen ca. 0,15 - 0,2 ha Fläche als mittelhoch höherwüchsige Feldgehölzhecke mit 1 Laubhochstamm pro 500 m² Feldgehölz entwickelt werden. Die Fläche liegt im Idealfall im räumlichen Zusammenhang mit weiteren Gehölzflächen.

Es sind autochthone Feldgehölze nach § 40 BNatSchG zu verwenden.

Für die höherwüchsige Feldgehölzhecke sollen die Sträucher im Pflanzverband 1,00 x 1,00 m gepflanzt werden. Auf eine Befestigung kann zu Gunsten eines natürlichen Wachses bei den Sträuchern verzichtet werden. Die Bäume sind mit Pfahl oder Dreibock zu stabilisieren. Die rankende Waldrebe ist gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen und in einem Abstand von ca. 0,20 m zu einem benachbarten Gehölz zu pflanzen.

Es werden folgende Gehölze zu den angegebenen Teilen empfohlen:

Deutscher Name	Botanischer Name	Qualität	Anteil
Strauchhasel	<i>Corylus avellana</i>	100-125 cm, wn	10 %
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	100-125 cm, wn	10 %
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	100-125 cm, wn	20 %
Gewöhnliche Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>	100-125 cm, wn	20 %
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	100-125 cm, wn	10 %
Zweiggriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	100-125 cm, wn	30 %
Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>	C1	20 Stk.
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	H StU 12-14 cm mDb	4 Stk.

Tabelle 6: Pflanzempfehlungsliste „Höherwüchsige Feldgehölzhecke mit Einzelbäumen“

Pflegebedarf: In ca. 5-jährigem Turnus sind sich ggf. ansamende Waldbäume zu entnehmen, sofern diese durch übermäßige Beschattung den Charakter einer Feldgehölzhecke mit Einzelbäumen gefährden. Die Feldgehölzhecke ist zu Gunsten einer natürlichen Entwicklung nicht zu schneiden. Die zu erwartende zoochore Ansaat von Brombeergebüschen und weiteren Feldgehölzarten schafft dagegen ökologische Nischen für zahlreiche weitere Arten.

Die Gehölze sind entsprechend den jahreszeitlichen Witterungsbedingungen mindestens während der erste 3 Vegetationsperioden hinreichend zu wässern. Ausfallende Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

7 Zusammenfassung

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Kapitels 6 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Arten

7.1 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG	ja / nein	Erhaltungszustand in RLP
deutsch	zoologisch			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Tötung (Nr. 1)	nein	günstig
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Störung (Nr. 2)	nein	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Schädigung (Nr. 3)	nein	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			

Tabelle 7: Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für das ca. 20,32 ha große Plangebiet des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Gemeindeallmende“ in der Ortsgemeinde Winnweiler wurden im Jahr 2025 artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt.

In einem ersten Schritt wurde eine überschlägige Habitatpotentialanalyse durchgeführt und das zu untersuchende Artenspektrum des Art. 1 VSR sowie des Anh. IV FFH-RL ermittelt und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die standardisierten Erfassungen wurden für folgende Arten bzw. Artengruppen durchgeführt:

- **Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Für die Feldlerche wurden mind. 3 Brutreviere im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens verzeichnet. Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, werden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich:

- V1** Zeitliche Steuerung der Erschließungsmaßnahmen für die Feldlerche
- A1** Anlage von Lerchenfenstern in Kombination mit Ackerbrachen für die Feldlerche

- **Rebhuhn (*Perdix perdix*) / Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

Das Rebhuhn und die Wachtel konnten während der Untersuchungen im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht nachgewiesen werden. Für diese Arten kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Art. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es werden weder Vermeidungs- noch CEF-Maßnahmen erforderlich.

- **Ubiquitäre Vogelarten**

Für die ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten Zilpzalp, Nachtigall, Heckenbraunelle, Gartengräsmücke und Fasan wurden jeweils 1 Brutrevier und für die Amsel 2 Brutreviere im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nachgewiesen. Die eigentlichen Brutplätze befinden sich weitestgehend in zum Erhalt festgesetzten Gehölzbeständen oder außerhalb des Planbereichs. Für den Zilpzalp entfällt jedoch dauerhaft ein Brutplatz. Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- V2** Zeitliche Steuerung der Erschließungsmaßnahmen für ubiquitäre Brutvogelarten
- V3** Einhaltung des gesetzlichen Rodungszeitraums
- V4** Maßnahmen gegen Vogelschlag
- A2** Entwicklung einer höherwüchsigen Feldgehölzhecke mit Einzelbäumen für den Zilpzalp

- **Zauneidechse (*Lacerta agilis*) / Mauereidechse (*Podarcis muralis*)**

Die Mauereidechse und die Zauneidechse konnten während der Untersuchungen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht nachgewiesen werden. Für diese Arten kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Art. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es werden weder Vermeidungs- noch CEF-Maßnahmen erforderlich.

Mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V3 und V4 sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme / CEF-Maßnahme A1 kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die untersuchten Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Bereich der bestehenden Versickerungsmulde wurde eine nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG pauschal geschützte Fettwiese mit LRT-Erhaltungszustand „C“ kartiert. Die Flächenausdehnung beträgt ca. 1.340 m². Im Zuge der Projektierung des Plangebiets bleibt die bestehende Versickerungsmulde unverändert.

Kaiserslautern, den 29. April 2026



Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath

8 Anhang

8.1 Quellenverzeichnis

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zu den tangierten Themenbereichen:

Literatur

- BAUER et al. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Gesamtband.
- DOERPINGHAUS et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.
- FLADE (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching
- GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HEMPEL (2013): Artensteckbrief Mauereidechse, in: Feldherpetologie (Online: <https://feldherpetologie.de/heimische-reptilien-artensteckbrief/mauereidechse/>), Zugriff: 27.09.2019
- JENNY (1990a): Territorialität und Brutbiologie der Feldlerche *Alauda arvensis* in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Journal für Ornithologie 131 (3): 241-265
- LAUFER, SCHULTE (2015): Verbreitung, Schutz und Biologie der Mauereidechse *Podarcis muralis*, Chimaira-Verlag, Frankfurt/Main.
- LANUK (2025): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>
- RAMACHERS (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern, Kaiserslautern.
- SCHULTE et al. (2008): Allochthone Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland, in: Zeitschrift für Feldherpetologie 15: 139-156, Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- SÜDBECK et al. (2025), Hrsg.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

Rechtsgrundlagen

- BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- LNatSchG, Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturenschutzgesetz - vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten v. 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL); ABl. Nr. L 206 S.7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 17. Juni 2025 (ABl. Nr. L 1237 S. 1)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSch-RL); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/2010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. Nr. L 170 S. 115)
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.